

| Einwohner, Stand: | Rest- müll- menge | Menge/ Person/ Jahr | abzgl. Mengen- rückgang durch Einführung der Wertstofftonne | abzgl. Bereinigung, s. OVG NRW, B. v. 30.11.2009 - 12 A 4356/06 | bereinigte Menge/ Person/ Jahr | Menge/ Person/ Woche | Schütt- dichte- faktor | Volumen/ Person Woche | Schütt- dichte- faktor | Volumen/ Person Woche | |
|----------------------|-------------------------|---------------------------|--|--|---|----------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|--------|
| 30.06.2011 | 44.228 | 7.139,21 t | 161,42 kg | -10,00 kg | -34,07 kg | 117,35 kg | 2,26 kg | 0,16 | 14,12 l | 0,25 | 9,04 l |
| 31.12.2010 | 44.398 | 7.196,34 t | 162,09 kg | -10,00 kg | -34,22 kg | 117,87 kg | 2,27 kg | 0,16 | 14,18 l | 0,25 | 9,08 l |
| 31.12.2009 | 44.803 | 7.258,52 t | 162,01 kg | -10,00 kg | -34,20 kg | 117,81 kg | 2,27 kg | 0,16 | 14,18 l | 0,25 | 9,08 l |
| 31.12.2008 | 45.103 | 7.351,02 t | 162,98 kg | -10,00 kg | -34,42 kg | 118,56 kg | 2,28 kg | 0,16 | 14,25 l | 0,25 | 9,12 l |

Zur Berechnung hier aus der Begründung des StGB NRW zur Mustersatzung vom 22.03.2012:

"Allerdings hatte das OVG NRW (Beschluss vom 30.11.2009 – Az.: 12 A 4356/06) die Berufung gegen das Urteil des VG Düsseldorf vom 29.9.2006 (Az.: 17 K 925/06) zugelassen und in seinem Zulassungsbeschluss vom 30.11.2009 unter anderem herausgestellt, dass bei der Berechnung des Mindest-Restmüllvolumens pro natürlichen Einwohner/Woche eine „Bereinigung“ um die Restmüllanteile aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (u.a. gewerbliche Siedlungsabfälle aus der Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung) angezeigt ist, damit ein „echtes“ Mindest-Restmüllvolumen pro natürlichen Einwohner festgelegt wird. In der mündlichen Verhandlung am 23.9.2010 hat das OVG NRW deutlich gemacht, dass es diese „Bereinigung“ bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens für notwendig erachtet, worauf hin die beklagte Stadt die angefochtenen Zuteilungsbescheide für Restmüllgefäße an die Kläger aufgehoben hat. Mithin gibt es kein Urteil des OVG NRW.

Aus empirischen Untersuchungen (Sortieranalysen) des INFA-Institutes (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Beckumer Straße 36, 59229 Ahlen - Prof. Dr. Gellenbeck) für Städte und Gemeinden kann zumindest entnommen werden, dass der sog. Gewerbemüllanteil in der kommunalen Restmüllsammmlung (graue/schwarze Restmülltonne) zwischen 21 und 24 % liegt. Es ist als gerechtfertigt anzusehen, mit diesen vorstehenden Erfahrungswerten aus Restmüllsortieranalysen rechnerisch zu arbeiten, weil anderenfalls für die Bestimmung des Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche durch jede Stadt/Gemeinde aufwendige, kostenträchtige und alle Gebührenzahler zusätzliche belastende Sortieranalysen durchgeführt werden müssten.

Insoweit gebietet der abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten, dass der gebührenzahlende Benutzer einen Anspruch darauf hat, nicht mit unnötigen Kosten belastet zu werden. [...], kann davon ausgegangen werden, dass der verbleibende Gewerbeanteil in den Städten und Gemeinden relativ gleich ist.

Das OVG NRW hat in der oben genannten mündlichen Verhandlung am 23.9.2010 keine Aussagen zum „richtigen“ Schütt-Verdichtungs faktor getroffen, aber dem Grundsatz nach es für möglich angesehen, dass ein um die gewerblichen Abfälle bereinigtes Mindest-Restmüllvolumen mit